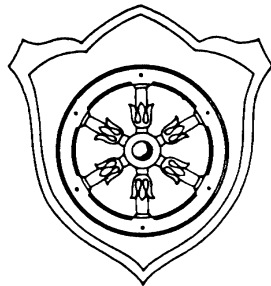


# **Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 9/2013  
vom 27.02.2013**

## **Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S.119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung vom 05.02.2013 folgende

### **Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim (Feuerwehr-Gebührensatzung; FwGebS)**

beschlossen:

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind der Schöfferstadt Gernsheim nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist) zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Sat-

zung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Die Höhe der Gebühren einzelner standardisierter Leistungen wird pauschaliert festgelegt.

#### **§ 4 Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Binde- und Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## **§ 7 Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann durch den Magistrat die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## **§ 8 Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gernsheim vom 15.11.2000 außer Kraft.

Gernsheim, den 28.02.2013

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim wurde am 27.02.2013 in der Ried-Information Gernsheim Nr. 9/2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 28.02.2013

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister

## Anlage zur Feuerwehr-Gebührensatzung

### Gebührenverzeichnis

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Gebühr/</b>
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze, je Einsatzkraft	4,95 €/15 min
1.2	Brandsicherheitsdienst, je Einsatzkraft	3,71 €/15 min
1.3	sonstiger Personalaufwand, je Feuerwehrangehöriger	4,95 €/15 min
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstattennach Aufwand	
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
2.1	Kommandowagen – KdoW	57,78 €/15 min
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug – MTF (Gernsheim)	37,13 €/15 min
2.3	Mannschaftstransportfahrzeug – MTF (Allmendfeld)	27,85 €/15 min
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug – MTF (Klein-Rohrheim)	27,85 €/15 min
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF-W (Allmendfeld)	41,28 €/15 min
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF-W (Klein-Rohrheim)	41,28 €/15 min
2.7	Löschgruppenfahrzeug - LF 16	70,15 €/15 min
2.8	Löschgruppenfahrzeug - LF 16-TS	ohne Berechnung
2.9	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug - HLF 20/16	161,95 €/15 min
2.10	Tanklöschfahrzeug - TLF 24/50	89,75 €/15 min
2.11	Tanklöschfahrzeug - TLF 16/25	41,28 €/15 min
2.12	Schlauchwagen - SW 1000	40,23 €/15 min
2.13	Gerätewagen Nachschub – GW-N	12,38 €/15 min
2.14	Wechseladerfahrzeug – WLF mit Abrollbehälter Gefahrgut – AB-G2	103,15 €/15 min
2.15	Abrollbehälter Mulde 1 – AB-Mu 1	ohne Berechnung
2.16	Abrollbehälter Hochwasserschutz – AB-HWS	ohne Berechnung
2.17	Abrollbehälter Sandsack/Energie – AB-SE	ohne Berechnung
2.18	Monitor-Anhänger (Schaum/Wasserwerfer)	ohne Berechnung
2.19	Rettungsboot mit Eisschlitten – RTB 1	ohne Berechnung
2.20	Mehrzweckboot mit Tragkraftspritze und Trailer – MZB	12,00 €/15 min
2.21	Hilfeleistungslöschboot – HLB Hecht	29,45 €/15 min

### **3. Wartung, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen**

- 3.1 Zu den Gebühren für Wartungen und Prüfungen kommen noch die Auslagen für benötigte Ersatzteile hinzu.
- 3.2 Sind Wartungen, Reparaturen und Reinigungen nicht wirtschaftlich oder technisch nicht möglich, so werden Ersatzbeschaffungen dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

### **4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Binde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen**

Für entstehende Aufwendungen, z.B. für den Ersatz von verbrauchtem Binde- und Schaummittel, Entsorgungen und Auslagen sowie für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Schöfferstadt Gernsheim in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

### **5. Gebühren für besondere Leistungen**

Fehlalarm Brandmeldeanlage (pauschal) 600,00 €/Alarm

### **6. Missbräuchliche Alarmierung**

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausrückenden Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

### **7. Gebühren in sonstigen Fällen**

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausrückenden Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.